



### Kontaktdaten

Bearbeiter: **Alois Sekli**

Telefon: 03182 / 82 04 – 14

E-Mail: a.sekli@allerheiligen-wildon.at

Allerheiligen bei Wildon, 14.12.2023

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon hat in der Sitzung am 13.12.2023 unter Punkt 9 der Tagesordnung folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

## VERORDNUNG

Mit 1. Jänner 2023 ist die Ferienwohnungsabgabenordnung der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon außer Kraft getreten. Stattdessen wurden die Gemeinde ermächtigt, mittels Verordnung eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) einzuheben. Für die Festsetzung der Abgabenhöhen wurden seitens der Abteilung 7 Abgabekategorien definiert und den Gemeinden übermittelt.

Für die Berechnung der Zweitwohnsitzabgabe werden zum einen der Verkehrswert der Liegenschaft (Durchschnitt) und zum anderen die finanzielle Belastung durch Zweitwohnsitze herangezogen:

	Durchschnittlicher Verkehrswert	Abgabensatz
Kategorie 1	über 65 Euro	9 bis 10 Euro pro m <sup>2</sup>
Kategorie 2	25 bis 65 Euro	7 bis 8 Euro pro m <sup>2</sup>
Kategorie 3	unter 25 Euro	5 bis 6 Euro pro m <sup>2</sup>

### Finanzielle Belastung durch Zweitwohnsitze - Kategorien

	Finanzielle Belastung	Abgabensatz
Kategorie 1	über 55.000 Euro	9 bis 10 Euro pro m <sup>2</sup>
Kategorie 2	10.000 bis 55.000 Euro	7 bis 8 Euro pro m <sup>2</sup>
Kategorie 3	unter 10.000 Euro	5 bis 6 Euro pro m <sup>2</sup>

**Auf Antrag von Bgm. Sekli beschließt und verordnet der Gemeinderat einstimmig die Abgabe auf Zweitwohnsitze anhand der angegebenen Berechnung wie folgt:**

## **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

## **§ 2 Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

## **§ 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

## **§ 4 Höhe der Abgabe**

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt\*:

**pro m<sup>2</sup> Nutzfläche 6 Euro**

## **§ 5 Entstehung und Dauer des Abgabeanpruchs, Selbstberechnung und Entrichtung**

- (1) Der Abgabeanpruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Berechnungsgrundlage:

Als Grundlage für den durchschnittlichen Verkehrswert wurde der Basispreis für das Grundstücksrasterverfahren in Höhe von 34,61 Euro herangezogen. Dies entspricht der Kategorie 2. Die finanzielle Belastung durch Zweitwohnsitze ergibt sich aus der Berechnung anhand des Rechnungsabschlusses 2022 mit 9488,67 Euro, was der Kategorie 3 entspricht. Die Festsetzung mit 6 Euro pro m<sup>2</sup> entspricht der Gesamtkategorie 3, da ein Parameter unter dem Durchschnittsbereich (Kategorie 3) und ein Parameter im Durchschnittsbereich (Kategorie 2) liegt.



Der Bürgermeister:

.....  
Christian Sekli

Angeschlagen: 14.12.2023

Abgenommen: